

Gerichts-Beilage



Das Gesetz unsere Best.
Verechtigtheit unsere Ziel.

Abonnement: Vierteljährlich... 22 1/2 Sgr.
Monatlich... 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Druckerlohn.

Insertate:

pro Petizelle 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag)
Sparwaldsbrücke Nr. 1.

Zeitschrift
für
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Pfugl
in Berlin.

Berlin, Donnerstag den 25. Juni.

Mit dem 1. Juli 1857 beginnt ein neues Abonnement auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“
Preis pro Quartal 22 1/2 Sgr., für Berlin auch monatlich 7 1/2 Sgr., wofür die Zeitung bis 8 Uhr Morgens frei ins Haus gebracht wird.
Bestellungen für Berlin nimmt die Expedition der Gerichts-Zeitung, Sparwaldsbrücke 1, sowie die bekannten Zeitungs-Spediteure und sämtliche Zeitungs-Boten entgegen. Auswärtige wollen sich deshalb an die nächste Postanstalt wenden.
Die geehrten auswärtigen Leser bitten wir, zur Vermeidung von Unterbrechungen in den Zusendungen, um rechtzeitige Erneuerung ihres Abonnements bei den betreffenden Postämtern, da eine weitere Versendung durch dieselben ohne ausdrücklich erneuerte Bestellung nicht stattfindet.

Ueber Miethscontracte.

VII.

So späßhaft es uns erscheinen mag, so wahr ist es doch, was wir erzählen werden. Wir hatten vor Jahren einen seitdem verstorbenen Lieben und werthen Bekannten, der in auskömmlichen Vermögensverhältnissen bestehend, als Garçon lebte und eine eigene Hauswirtschaft unterhielt. Seine Wohnung zählte jedoch zu den größeren Mittelwohnungen, deren Miethspreis damals zwischen 2-300 Thalern schwankte. Unser Freund lebte musterhaft still, hielt wie die älteren Garçons in Regel) musterhaft auf Ordnung und Nettigkeit seiner Umgebung, war ein pünktlicher Miethszahler und kam keinem Wärmer zu nahe. Da geschah es, der Verstorbene wohnte damals in der Leipzigerstraße, daß er während oft von seinem Wirth besucht wurde und beneidete in den Vormittagsstunden, die er am liebsten sich selbst gönnte. Er fann und grübelte viel über die Ursache dieser unerbetenen Besuche, die ihm so befremdlich erschienen mußten, als sie von dem Besucher nie mit der Bitte um einen Gegenbesuch begleitet wurden. Wohl dagegen waren sie von einem Pünkschützchen begleitet, das mit dem Wirth regelmäßig eintrat und müßternd wie sein Herr des Miethers Zimmer durchschritt. Es war unmöglich, den Grund zu finden. Am Ende ward ihm von andern Hausgenossen hinterbracht, es hat die Revision der Wirthes, womit er thun hätte. Von dem Augenblicke an übernahm der Verstorbene selbst den Dienst des Thüreröffners in die Vormittagsstunden und ließ sich davon durch eine Einweihungen seiner Wirthschafterin und seiner Freunde, durch keine Unbequemlichkeit, durch keine sochenslange Unruhe abhalten. Euphisch Kopfte der Revisor, wie gewöhnlich im Schlafrock und mit dem Hut, „denn man ist ja hier zu Hause.“ Jedes wann gewöhnlich. Der Verstorbene öffnete und Jener will eintraten, aber mit den Worten „ich habe heut Morgen schon selbst revidirt“, schloß der grimmige Miether ihm die Thür vor der Nase zu. Die Revisionsreisen unterließen, und unser Freund, ein Mann von dem harmlosesten Charakter, suchte in anderes Quartier, in dem er dann auch verstarb. Das vorliegende Beispiel mag beweisen, daß also die große Mehrzahl der Miether immer noch viel zu leichtfertig handelt, wenn sie in Vertragsbestimmungen, wie die angezogene eine ist, milligt. Mit diesem ewigen Einwilligen kommt es im Laufe der Zeit wirklich dahin, daß die Vermieter ein solches Revisionsrecht auch praktisch durchzuführen beginnen, ja es muß dahin kommen. Auf diesem Wege haben sich die andern Unzuständigkeiten allmählich eingeschlichen, auf diesem würde auch die durch jene Vertragsbestimmung angestrebte sich unvermeidlich Bahn brechen. Unrecht will Schule haben.
Es ist eine Eigenthümlichkeit aller unrichtlichen

Ueberhebungen, daß sie irgendwie mit einem Schein oder selbst mit einem halbem Maße Rechts umgeben sind. So auch im vorliegenden Falle. Kein verständiger, billig denkender Miether wird bestreiten, daß dem Wirth allerdings ein gewisses Recht, sich um das Seinige zu kümmern und nach demselben umzusehen, selbst dann noch zustehe, wenn er das selbe irgendetwie auf Zeit abgetreten und der freien unabhängigen Obhut Anderer anvertraut und übergeben hat. So auch hier. Es können sogar Fälle eintreten, wo das ganz unvermeidlich wird. B. wenn Grund zu dem Verdachte ist, daß der Miether die gemietete Wohnung ungebührlich und gestilltlich beschädigt (durch Waschen und Trocknen in den Wohnzimmern und dergl.) bei der Besorgung, daß Feuer entstehe, bei ungebührlichem Gezänk und Spelakel, und namentlich möchten wir dem Wirth ein solches Recht des freien Eintrittes für den Fall einräumen, wo gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß in der hermieteten Wohnung ein verbrecherischer, sicherheitsgefährlicher und polizeiwidriger Verkehr stattfindet. Auf diese und andere Fälle beschränkt sich dann aber auch die Besuchsfreiheit des Wirthes; und hiermit vertheilen wir ihr ist namentlich jener Besuch des Wirthes, der, behufs der Revision, zu jeder Zeit stattfinden kann, wie der §. 4. des vorliegenden Contract-Formulars sich auszudrücken beliebt, eine platte Allgemeinheit, die auf der einen Seite eben so sehr einer absoluten Ungebührlichkeit wie auf der anderen einer absoluten Abhängigkeit Thür und Thor öffnet und obenein im radikalen Widerspruch mit der vertragsmäßigen Verantwortlichkeit des Miethers steht.

Der §. 4. unseres Formulars enthält aber noch eine dritte und vierte Bestimmung. Man sieht, Papier ist nicht bloß geduldig, sondern auch riefenstark: es trägt auf fünf Zeilen stärkere Lasten, fort, als zehn Pferde zu ziehen im Stande sein würden. Zuerst heißt es: „Feuchtigkeit und Stocken in der Wohnung oder Grundwasser im Keller giebt dem Miether kein Recht, einen Abzug an der Mieth zu machen oder eine Entschädigung zu verlangen.“ Betroffen fragt der Leser: Wo? Noch vor wenigen Sekunden hieß es im Contract: „es ist Alles in gutem Zustande“, und nun ist auf einmal Wasser in der Wohnung, und vielleicht nicht einmal ein Kahn, auf dem sich der Miether retten kann? Im unmittelbaren vorhergehenden §. 3. waren Decken und Wände in „besonders“ gutem Zustande und §. 4. senken sie bereits? riefen sie von Feuchtigkeit? bedrohen sie meine und meiner Kinder Gesundheit? verrotten sie mein Mobiliar, meine Garderobe, meine Wäsche, insiziren und verpesten sie mir die Hälfte meiner Waare? Und das soll ich Weibes zugleich, den besonders guten Zustand und das Stocken der Wände, wie in Einem Sack, hinnehmen? soll keinen Abzug an der Mieth machen, keine Entschädigung fordern dürfen? soll vielleicht nicht

einmal sofort kündigen, geschweige sofort ziehen können? Das soll ich Alles mir bieten lassen? mir, der wenn er mit seiner Mieth nur 12 Stunden sich verpätet oder sich herausnimmt, einen Sprosser, einen Papagei, ein Kästchen halten zu wollen, sofort ermittirt wird und obenein für das ganze nächste Quartal, bei Gefahr der Pfändung, den Miethsbeitrag baar und zum Voraus zurücklassen muß? Das soll ich mir bieten lassen?

Beruhige Dich, lieber Miether. Die Sache ist so schlimm nicht. Der äußerst wohlgestimmte Fabrikant des Contract hat ein sinnreiches Mittel gefunden, um Dich allen diesen Gefahren zu entziehen, Dich völlig beschwerdelos zu stellen. Er bestimmt nämlich sofort auch weiter: „Wohl aber ist der Vermieter verpflichtet, die Wohnung gehörig heizen und Lüften zu lassen, damit sie hübsch austrockne.“ Verlangst Du noch mehr? Das heißt man doch, es Einem bequem machen!!!

Freilich entgegnest Du: „ich will aber nicht überall heizen, ich kann selbst nicht; ich danke Gott, daß ich im Winter ein oder zwei Zimmer meiner Wohnung heize, und nun soll ich gar dem Wirth erst sein Haus aus meinem Beutel herstellen, soll mit meinem Holze mir die Wohnung überhaupt erst wohnlich machen! und dazu soll ich förmlich contractmäßig verpflichtet sein! Verpflichtet?“

Ja wohl. Sieh nur den Contract genau an. Es steht ganz klar geschrieben: „Miether ist verpflichtet, die Wohnung (also nicht einzelne Zimmer derselben) gehörig zu heizen, damit (asin que!) sie gut conservirt, d. h. von Stock und Feuchtigkeit erst befreit werde.“

Wahrhaftig! Wenn dieser widerwärtige, ekle Unfug der Miethscontract-Fabrikanten noch kurze Zeit in der begonnenen Schamlosigkeit fortgetrieben wird: so sollte es uns nicht befremden, nach zehn Jahren etwa folgende Bestimmung in einem Berliner Mieths-Contracte zu lesen:
„Für den Fall, daß Grundwasser eintritt, ist Miether verpflichtet, Kahn und Fischerzeug zu halten, damit es für den Vermieter die Kalle und Schleie fischen könne. Miether ist verpflichtet, den Fang tagtäglich, spätestens bis 11 Uhr Vormittags, in die Küche des Vermiethers zu liefern.“

Inland.

Stadtschwurgericht.

Sitzung vom 24. Juni.

Der, mehrfach wegen Diebstahls bestrafte Stubenmaler Eduard Wilb. Ferd. Eichler ist des schweren Diebstahls angeklagt.

Am 15. März d. J., Abends 8 Uhr, sah der Schutzmann Richter, während er unter den Linden auf Posten stand, vor dem Hause Nr. 24 drei Män-

ner in einer Weise, die ihm verdächtig erschien, auf- und abgeben, namentlich erregte es seinen Verdacht, daß der Eine derselben sich mehrfach nach verschiedenen Richtungen umfab, als ob er fürchtete, bemerkt zu werden. Er faßte daher den Entschluß, das Treiben dieser Männer zu beobachten. Sie waren, als er näher herantrat, alle drei verschwunden; eine geraume Zeit darauf erblickte er aber einen Mann, der mit einem Paket unter dem Arm aus dem Hause Nr. 24 heraustrat, und ihm einer jener 3 Männer zu sein schien. Er hielt ihn an und fragte ihn, wer er sei, woher er komme und was in dem Paket enthalten sei. Der Mann — es war der Angeklagte — antwortete mit sichtlich Verlegenheit, er sei von einem in diesem Hause wohnenden Studiosus angerufen und aufgefordert worden, demselben bei der heimlichen Fortschaffung seiner Sachen aus seiner Wohnung behülflich zu sein, aus der er wegen Nichtbezahlung der Miete auszuziehen müsse; er habe dieser Aufforderung Folge geleistet, weil ihm dafür 2 Sgr. versprochen worden seien, und das Paket, das er bei sich habe, sei ihm von dem Studiosus zum Forttragen übergeben worden.

Der Schutzmann vermuthete sogleich, daß dies eine völlig unwahre Ausrede und daß hier ein Diebstahl verübt sei und verhaftete deshalb den Angeklagten. Seine Vermuthung erwies sich als richtig. Es war in dem genannten Hause ein erheblicher Diebstahl an Sachen ausgeführt worden, welche in einer Stube des dritten Stockes wohnenden und in Dienste des Weinhändlers Cläpius stehenden Personen, dem Weinkäufer Karbel, dem Hausdiener Bohne und dem Handlungslehrling Wägener gehörten. Die gestohlenen Sachen, zumeist Kleidungsstücke und Wäsche, hatten zusammen einen Werth von c. 90 Thln. Nach Abzug des Werthes der in dem Paket enthaltenen Sachen haben die Bestohlenen doch noch einen Schaden von circa 50 Thln. erlitten, indem von den andern entwendeten Sachen nichts aufgefunden worden ist. Eine Hausdurchsuchung konnte bei dem Angeklagten nicht gehalten werden, da er schon seit längerer Zeit obdachlos war.

Dem Anschein nach ist der Angeklagte allein in das genannte Zimmer eingedrungen, hat dort den Diebstahl allein ausgeführt und den nicht ermittelten Theil der entwendeten Sachen seinen beiden im Hause wartenden Genossen eingehändig, denen es gelungen ist, sich damit unbemerkt zu entfernen.

Der Diebstahl ist unzweifelhaft ein schwerer. Die Bestohlenen waren nicht in ihrer Wohnung anwesend, die Eingangsthüren der letzteren waren, wie sie mit Bestimmtheit bekannt haben, sorgfältig verschlossen gewesen und es war daran keine Spur von Gewalt nach der Ausführung des Diebstahls bemerkt worden. Hiernach muß angenommen werden, daß der Diebstahl durch Einsteigen verübt ist, was sehr wohl möglich war.

Es befindet sich nämlich auf dem Flur des dritten Stockes ein Fenster, durch welches man auf das Dach steigen kann, das Dach entlang gehend konnte der Dieb an ein Fenster der Stube der Bestohlenen gelangen, von welchem ein Flügel zur Zeit des Diebstahls offen stand. Nach dem Diebstahl konnte er ohne Gewalt die nach dem Flur hinausführende, nur mit einem Drückerfchloß verschlossene Thür einer an jene Stube anstoßenden Kammer öffnen und sich so über die Treppen nach der Straße hinunterbegeben.

Im heutigen Audienztermine leugnete der Angeklagte, indem er bei der oben angeführten Ausrede blieb, obwohl erwiesen ist, daß in dem genannten Hause kein Studiosus wohnt, auch kein Miether zur Zeit des Diebstahls ausgezogen ist.

Von den Geschwornen für schuldig erklärt, wurde der Angeklagte vom Gerichtshofe zu 6 Jahren Zuchthaus und 6jähriger Polizeiaufsicht verurtheilt. Das geringste Strafmaß für einen schweren Diebstahl nach rechtskräftiger zwei- oder mehrmaliger Verurtheilung wegen Diebstahls, beträgt nach §. 219, 2 des R. Strafges. — sofern nicht mildernde Umstände angenommen werden — 5 Jahren Zuchthaus.

Dritte Deputation.

Sitzung vom 24. Juni.

1. Die Burschen Schreiber, 15 Jahre alt, wegen Wetteßens und Landstreifens bestraft, Siemhold, 12 Jahre alt, wegen Wetteßens bestraft, und Hartmann, 15 Jahre alt, wegen Diebstahls bestraft, trafen sich im Mai d. J. in einem Kaffeekeller auf dem Alexanderplatz und verabredeten dort einen Diebstahl an gußeisernen Platten, die, wie sie gehört hatten, sich in dem hinteren Theile, des Ley'schen Etablissements in der Schönhauser Allee befanden. Nachdem sie sich dorthin begeben und die Platten an sich genommen, gingen sie zu verschiedenen Trödlern, um dieselben zu verkaufen, wurden aber von einem Trödler in der Dragonerstr. angehalten und einem Schutzmann übergeben. Auf Grund ihres Geständnisses wurden sie für schuldig erklärt und Schneider zu 14 Tagen, Siemhold zu

7 Tagen und Hartmann zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt.

2. Der wegen Unterschlagung schon vielfach bestrafte Schneidermeister Johann Christian Ferdinand Scheffler hatte von dem Schneidermeister Schmidt mehrere Röcke zum Zuschneiden und Nähen erhalten, dieselben aber nicht an Schmidt abgeliefert. Gegen die deshalb wegen Unterschlagung gegen ihn erhobene Anklage wendete er ein, daß er mit den Röcken in ein Schaulokal gegangen und dieselben, nachdem er sich dort bis zur Bewußtlosigkeit betrunken, wahrscheinlich auf der Straße verloren habe. Der Gerichtshof schenkte dieser unwahrscheinlichen Ausrede keinen Glauben und verurtheilte ihn zu 3 Monaten Gefängniß.

Vierte Deputation.

Sitzung vom 23. Juni.

1. Der Tapezierergehülfe Adolph Rudolph Michael ist des Widerstandes gegen einen Beamten bei Vornahme einer Amtshandlung angeklagt. Der Schutzmann Reichel hatte von seiner vorgesetzten Behörde den Auftrag erhalten, die Wohnung des Meublespolierers S., welche der Polizei als ein Schlupfwinkel gewerbmäßiger Anzucht bekannt war, zu beobachten. Am 18. April d. J. Abends, als es schon dunkel war, sah Reichel, der an diesem Tage Civilkleidung trug, aus dieser Wohnung den Angeklagten mit einem Frauenzimmer kommen, folgte Beiden in einer Voraussetzung, die sich nachher als irrig erwies und fragte den Angeklagten, ob und zu welchem Zwecke Beide in der Wohnung des Meublespolierers S. gewesen. Zuvor hatte er dem Angeklagten gesagt, daß er Schutzmann sei und ihm seine Legitimationskarte vorgezeigt. Der Angeklagte erwiderte: „was wollen Sie von mir? Das ist meine Frau,“ das ihn begleitende Frauenzimmer war auch wirklich seine Ehefrau. Als Michael gleich darauf eine Mantille, die er auf dem Arme trug, einem von mehreren Männern, welche hinter ihm hergingen — es war der Meublespolierer S. — überreichte, sagte ihm der Schutzmann, der den S. auch als einen wegen Diebstahls Bestraften kannte: „lassen Sie das jetzt und geben Sie mir zuerst vollständig Auskunft auf meine Frage.“ Der Angeklagte entgegnete hierauf: „lassen Sie mich in Ruhe, sonst schlage ich Ihnen ins Gesicht,“ erhob auch die Hand, anscheinend zum Zwecke der Ausführung dieser Drohung; worauf der Schutzmann ihn behufs weiterer Untersuchung der Sache nach dem Polizeibureau abführte. Der Angeklagte gab im Audienztermin diesen Hergang, namentlich auch die erwähnte Drohung zu, bestritt aber, sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht zu haben, weil er die amtliche Qualität des Schutzmanns nicht gekannt. Derselbe habe sich zwar als Schutzmann bezeichnet und ihm eine Karte hingehalten, er aber habe diese Karte, die Jener auch gleich wieder in die Tasche gesteckt, wegen der schon eingetretenen Dunkelheit nicht lesen können. Der Staatsanwalt hielt die Anklage aufrecht, indem er namentlich aus der Thatsache, daß der Angeklagte dem Schutzmann unweigerlich nach dem Polizeibureau folgte, den Schluß zog, daß er dessen amtliche Eigenschaft nicht allein kannte, sondern auch anerkannte. Der Gerichtshof nahm zwar den berichteten Hergang als thatsächlich festgestellt an, sprach aber das Nichtschuldige aus, indem er als nicht erwiesen erachtete, daß der Angeklagte die amtliche Qualität des Schutzmanns gekannt.

2. Der Cigarrenmacher August Carl Friedrich Bönick und die unverheh. Henriette Caroline Louise Kumpf sind des Widerstandes, letztere zugleich der Beleidigung gegen einen Beamten in Ausübung des Amtes angeklagt. Bönick befand sich mit der unverhehlichten Kumpf, angeblich seiner verlobten Braut, am 5. April d. J. Abends in dem Münch'schen Tanzlokal in der Großen Frankfurter Straße, während dort eine Theatervorstellung stattfand. Er gab dort zu einer Ruhestörung Anlaß, indem er der Kumpf in das Ohr kniff und zwar, obwohl dies dem Anschein nach ein Beweis seiner Zärtlichkeit sein sollte, so stark, daß das Mädchen vor Schmerz laut aufschrie. Der dort zur Aufsicht anwesende Schutzmann Korn wies darauf Beide an, das Lokal zu verlassen. Nach der dienstlichen Aussage des Korn, welche mit derjenigen zweier anderen Polizeibeamten, des Schutzmanns Wöller und des Wachtmeisters Schlicht, die gleich hinzutreten waren, um ihm Hülfe zu leisten, übereinstimmt, weigerten sich beide Angeklagte, der ihnen erteilten Anweisung zu gehorchen, so daß er sich genöthigt sah, die Kumpf anzufassen, um sie fortzuführen, wobei die Kumpf sich losriß, mit beiden Armen um sich schlug und zugleich die Polizeibeamten Mörder und Räuber schimpfte, während Bönick ihr behülflich war, sich loszureißen und zugleich den Schutzmann Korn vor die Brust stieß. Die Kumpf wurde darauf von Korn und Bönick von Schlicht zur Wache gebracht. Bönick behauptete im Audienztermin, daß er eine Anweisung des Schutz-

manns in Bezug auf seine Person, das Lokal zu verlassen, gar nicht vernommen, daß er seiner Braut gefolgt sei, um sie nach Hause zu begleiten, und daß er dann, ohne durch irgend einen Widerstand oder Angriff dazu Anlaß gegeben zu haben, von Schlicht gepackt und gemißhandelt sei, wobei ihm sein Rock und ein Chemisette zerrissen wären. Der Gerichtshof erachtete beide Angeklagte für überführt und verurtheilte sie zu 14 Tagen Gef.

Gleiwitz (in Schlessen) 19. Juni. Vorgestern und gestern hat die Verhandlung vor den Rissen, betreffend die im Jahre 1848 geschehene Ermordung der Frau Fürstin von Sulkowska, die allgemeine Theilnahme in Anspruch genommen. Bekanntlich fiel Abends kurz nach 9 Uhr, als die Fürstin sich gerade auskleiden ließ, ein Schuß durch das Fenster ihrer Stube und traf dieselbe, so daß sie nach einer Stunde den Geist aufgab. Sie hat vor ihrem Tode noch die Aeußerung gethan: „Das hat mir mein Sohn Max gethan, und als man ihr bemerklich machte, daß derselbe ja in Wien sei, so sagte sie: Er hat es mir gebroht.“ Nach einem Familien-Fideicommiss sollte der ältere Sohn, der Herzog von Biellig, die väterlichen Güter, der jüngere, Max, die mütterlichen nach dem Tode der Eltern erhalten. Dieser hatte durch sein ausschweifendes Leben sich in Schulden gefürzt und ging die Mutter an, schon bei ihrem Leben ihm die Güter abzutreten. Da dieselbe sich dessen weigerte, so kam es zu heftigen Austritten zwischen Mutter und Sohn. Er hat sich zwei Mal thätlich an der Mutter vergriffen, und ein Mal ihr Blausäure beibringen wollen, wurde jedoch an der Ausführung seines Planes verhindert. Solche Thatsachen bekräftigen die Behauptung der Sterbenden. Es hat auch in der That einige Monate darauf der Fürst selbst vor dem D. Hankowski darüber geklagt, daß es ihm keine Ruhe lasse; es lasse auf ihm der Tod seiner Mutter, seiner ihm angetrauten Frau, einer aus America mitgebrachten Creolin, und eines Mädchens, Auguste, das sich verkleidet, angeblich als Baron, bei ihm aufhielt. Er suchte den Tod und fand ihn auch auf den Barricaden Wiens. Der intellectuelle Urheber des Mordes war also ermittelt; man forschte nun nach der Hand, die ihn ausgeführt, und der Sattler Carl Ost ward durch verschiedenen Umstände der Gräueltthat bezichtigt.

Die Geschwornen sprachen im December 1850 über ihn das „Schuldig“ aus, und er wurde verurtheilt, mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht zu werden. Er leugnete jedoch beharrlich seine That und unterlag aus Angst vor der Hinrichtung einer schweren Krankheit. Wie bei seinen früheren Verhören, so hat er auch kurz vor seinem Tode alle Schuld auf den Schichtmeister Joseph Franke gewälzt. Sein eigenes vertrauliches Geständniß vor einer Zeugin hat er zurückgenommen und sich nur als Mitwisser bezeichnet. Man nun auch für diese seine letzte Behauptung kein Vertrauensgrund ersichtlich, so war der Verdacht gegen den Franke nur zu deutlich und erkenntlich. Die Ehefrau desselben hatte nämlich eine Schwester, Flora Schastalik, welche die fündliche Neigung des Fürsten besaß, und in Folge dieses Verhältnisses stand der Angeklagte mit ihm auf vertraulichem Fuße. Wie andere Indicien kamen noch dazu. Er ward jedoch schuldig und wurde in Hamburg erst im Jahre 1856 eingefangen. Man fand dort bei ihm verschiedene Papiere. Im December 1856 wurde er vor das Geschwornengericht hier selbst gestellt. Es konnte jedoch kein Urtheil über ihn gefällt werden, weil im Laufe der Verhandlungen sich herausgestellt hatte, daß er in Osnabrück im Neugebäude-Gefängnisse als ein Hochverräther mehrere Jahre inhaftirt war und man seine Identität zweifelsvoll stellen konnte. Inzwischen haben sich noch mehrere incriminirende Thatsachen gegen ihn ermittelt. Es sind jetzt durch Zeugen fest, daß er, obgleich er sein Alibi in aller Weise darthun wollte, sich zur Zeit der Ermordung der Fürstin heimlich in Myslowitz aufgefunden habe. Der Angeklagte selbst behauptete seine Unschuld; aber der Spruch der Geschwornen lautet: schuldig. In Folge dieses Spruches wurde der Angeklagte zum Tode verurtheilt. Es kam ihm so un erwartet, denn er hatte sicher auf seine Freisprechung gerechnet, daß er zusammentratte und von Biellig weggeführt werden mußte.

Elberfeld, 20. Juni. Vor der correctionellen Kammer des hiesigen Landgerichtes wurde heute ein interessanter Prozeß wider den persönlich erschienenen Redacteur des „Publicist“, Thiele aus Berlin, verhandelt. In den Vordergrund trat dabei die Frage wegen des Gerichtsstandes der Redacteurs cautionspflichtiger Blätter. Wegen eines in der diesjährigen Nr. 23 des „Publicist“ abgedruckten Artikels, datirt „Aus dem Westen, den 8. März,“ welcher Beleidigungen und Verleumdungen des (im Artikel nicht genannten) Polizei-Inspectors Fas hier selbst enthalten soll und wegen dessen Inhalts Thiele die Verantwortung selbst zu übernehmen erklärt hatte, war von dem Staats-Procurator, beim hiesigen

Landgericht dem er deducirte, kompetenz, baren Int verantwort in Berlin, des Preß nischen S gen Jahr in einem den verho in Köln. Meinung, jedem Dr des für si sei. Das Competen acht Tage

Poliz

— Wo auch wenn Domicil an ein unbekn war, für B diesen nicht Last, das S angesehen, achtsthen. e halb ausbr war. Vor Gerichts er Grundlag 1 mahl seit macht und hatte in ein abgeschlossen weil ihre G gefattete u Rückzahlung haltenen Si den. Als d nun von der hielt, stellte Arrestklage wurde, bere Begründet n nach die B lich wenn si im gefällig and es wuzt in welcher 1 zahlung verf ten hinwegge seit der Sä wurde jedoch rückgewiesen, Stand eines gabunden m lungsunfähig zur Arrestkla wohl der ab Rechtsanwalt daß er der E keinen festen Ausweg nicht zum zweiten die höheren greifen wird, maßen über Schaupfeiler bisher ansche — In Bartheln ge Gheschreibung nur der Vor ledigungen Fälle vor, li geachtet wird In einem sel ist der Gerich daß dies Be Warnung ge von ihm nod des Gerichtes ihr auf den die Frau lau der den Schri führen, vern kannte auf 2 im. Diechlin unangemessen Verurtheilten nach der Sta — Am 1 Esforte „das ein Unglücksfa men von Be ein tiefes Loch nicht kundig n versammelten Ränge sich in Ertrinken nah davon kam, 4 daß Herrschaft

Landgericht Verfolgung eingeleitet. Ziele, in dem er übrigens die Nichtstrafbarkeit des Artikels deducirte, machte nun a priori den Einwand der Incompetenz, weil er als Redacteur sich wegen strafbaren Inhalts von Artikeln nur an dem Orte zu verantworten habe, wo der "Publicist" erscheine, also in Berlin. Er berief sich hierüber auf den §. 28 des Preßgesetzes, auf die Art. 22 und 23, der rheinischen Strafproceß-Ordnung und auf eine im vorigen Jahre ergangene Obergerichts-Entscheidung in einem parallelen, vor dem Kreisgericht in Minden verhandelten Falle des Redacteurs Brüggemann in Köln. Der Staats-Procurator war dagegen der Meinung, daß die Verfolgung des Redacteurs an jedem Orte stattfinden könne, wo eine Verbreitung des für strafbar erachteten Preß-Erzeugnisses erfolgt sei. Das Gericht setzte die Entscheidung über die Competenz-Einrede, so wie in der Sache selbst, auf acht Tage aus.

Polizei- und Tages-Chronik.

Von den Gerichten wurden bisher Schauspieler, auch wenn sie ein festes, wenngleich nicht lebenslangliches Domizil an einem Orte hatten, weil ihr Wohnsitz eben ein unbestimmter und mit jedem Engagement wechselnder war, für Bagabunden im gesetzlichen Sinne — man lege uns diesen nicht grade lieblich klingenden Ausdruck nicht zur Last, das Gesetz braucht ihn einmal für solche Personen — angesehen, so daß jeder Mensch gegen jeden, auch den geschätztesten Schauspieler einen Arrestschlag allein um des halb ausbringen konnte, weil er eben ein Schauspieler war. Vor einigen Tagen ist nun ein Beschluß des Stadtgerichts ergangen, der glücklicherweise diesen veralteten Grundsatz umstößt. Eine Sängerin, die mit ihrem Gemahl seit längerer Zeit Kunstreisen durch Deutschland macht und auch hier für einige Gastrollen engagirt war, hatte in einer größeren Stadt Deutschlands das von ihr abgeschlossene Gastspiel nicht vollständig ausführen können, weil ihre Gesundheit ein weiteres forciertes Auftreten nicht gestattete und es war daraus für sie die Verbindlichkeit zur Rückzahlung einer bereits anscheinend vorzuschauweise erhaltenen Summe von nicht grade hohem Belange entstanden. Als die Direction des Theaters der erwähnten Stadt nun von dem hier abgeschlossenen Gastspiel Kenntnis erhielt, stellte sie durch einen hiesigen Rechtsanwalt eine Arrestklage gegen die Sängerin an, in welcher beantragt wurde, deren hiesiges Honorar mit Arrest zu belegen. Begründet wurde diese Klage in der gewöhnlichen Weise durch die Behauptung, daß eine Schauspielerin, namentlich wenn sie auf Gastspiele umherreife, eine Bagabundin im gesetzlichen Sinne sei, weil sie keinen Wohnsitz habe, und es wurden ferner Briefe ihres Ehemannes vorgelegt, in welcher dieser die Schuld anerkannte und deren Bezahlung versprach, sobald er über augenblickliche Calamitäten hinweggekommen. Aus letzteren sollte die Bestlosigkeit der Sängerin bewiesen werden. Diese Arrestklage wurde jedoch vom Gerichtshofe durch Beschluß sofort zurückgewiesen, indem angenommen worden war, daß der Stand eines Schauspielers allein ihn noch nicht zum Bagabunden mache, daß die Briefe den Beweis der Zahlungsunfähigkeit nicht lieferten und daß daher kein Grund zur Arrestklage gegen die Sängerin vorhanden sei. Obwohl der über eine solche Zurückweisung sehr erstaunte Rechtsanwalt seine Klage sofort dahin vervollständigte, daß er der Sängerin den Eid darüber zuschwor, daß sie keinen festen Wohnsitz habe, so wurde doch auch dieser Ausweg nicht für genügend gehalten, sondern die Klage zum zweiten Male vom Gerichtshofe zurückgewiesen. Wenn die höheren Instanzen, welche der Rechtsanwalt sicher ergreifen wird, in gleicher Weise über einen jetzt verdientermaßen überall geachteten Stand urtheilen, werden die Schauspieler von einer großen, durch die Befehle ihnen bisher anscheinend auferlegten Last befreit sein.

In keinen Prozeßangelegenheiten zeigen sich die Partheien gegen einander persönlicher erbitterter, als in den Entscheidungssachen. Mit vieler Mühe vermag es oft nur der Vorsitzende, die Partheien von gegenseitigen Beleidigungen zurückzuhalten; ja es kommen sogar leider Fälle vor, in denen die Würde des Gerichts so wenig geachtet wird, daß selbst Thätlichkeiten dort verübt werden. In einem solchen, am letzten Montag vorgekommenen Falle ist der Gerichtshof jedoch sofort so energisch eingeschritten, daß dies Beispiel hoffentlich freitsüchtigen Partheien zur Warnung gereichen wird. Ein Mann (wie nämlich seiner von ihm noch nicht geschiedenen Ehefrau beim Verlassen des Gerichtszimmers in's Gesicht und gab ihr, als er mit ihr auf den Flur trat, einen Schlag über den Arm, daß die Frau laut aufschrie. Der Präsident des Obergerichts, der den Schrei hörte, ließ die Partheien sofort wieder vortreten, vernahm über den Vorfall zwei Zeugen und erkannte auf Beschluß des Gerichtshofes gegen den Mann im Disciplinarwege auf 24 Stunden Gefängniß wegen unangemessenen Benehmens im Gerichtszimmer, ließ den Berurtheilten auch zur Verbüßung seiner Strafe sofort nach der Stadtvolgelle abführen.

Am letzten Sonntage hätte sich in dem bekannten Lustorte „das Uferhäuschen“ hinter Trepow, wiederum ein Unglücksfall ereignen können, indem bei dem Schwimmen von Pferden der Reiter abgeworfen wurde und in ein tiefes Loch der Spree versank, da er des Schwimmens nicht kundig war. Ein anwesender Herr von der zahlreich versammelten Gesellschaft zog sogleich seinen Rock aus, stürzte sich in die Spree und rettete glücklich den dem Ertrinken nahen Mann, der für diesmal mit dem Schreck davon kam. Hierbei dürfte die Bemerkung am Orte sein, daß Herrschaften, die ihre Pferde schwimmen lassen, zu

empfehlen ist, ihre Reute zur größten Vorsicht dabei zu ermahnen, denn oft setzen die Reiter zc. Kinder auf die Pferde und lassen sie dieselben schwimmen.

Die Bewässerung der Straßen erschien wohl in keiner Gegend unserer Stadt notwendiger, als in dem Mittelpunkte derselben, in dem sogenannten alten Berlin, theils wegen der Länge der Straßen, theils wegen des größeren Verkehrs in denselben, wodurch offenbar mehr Staub erregt und derselbe in seinem Abzuge gehemmt wird. Anlangbar haben sich daher um diesen Stadttheil die Hrn. Polizeikommissare Strauß, Kunze, Hoppe II. und Sobel ein sehr großes Verdienst und den Dank der Bewohner desselben erworben, indem durch ihre Bemühung auch die Wasserbesprengung der dortigen Hauptstraßen, der Königstraße, Burgstraße, Spandauerstraße, Klosterstraße, der neuen Friedrichstraße und der Sonnenstraße des neuen Marktes in's Werk gesetzt und dieser ganzen Stadtgegend außer der großen Annehmlichkeit der staubfreien Bewegung auch eine viel reinere, frischere und gesündere Luft verschafft worden ist.

In vergangenen Jahre wurde durch unvorsichtiges Hinabwerfen von Wollfäden ein nicht unbedeutliches Unglück herbeigeführt und auch in diesem Jahre ist ein gleicher Anfall vorgekommen. Während nämlich am 19. d. M. Abends zwischen 7 und 8 Uhr aus dem Wolllager der Gebrüder R. im Hintergebäude des Grundstückes Klosterstraße 83 eine Anzahl von Wollfäden durch die Luftströmung frei in den Hof geschleudert wurden, befand ein sich im Hause wohnender ehemaliger Pfandleiher, ein Mann von 50 Jahren, der an Krämpfen leidet und überhaupt sehr kränzlich ist, eben auf dem Hofe, als ein schwerer Wollfaden herunterstürzte und den Mann so unglücklich traf, daß er einen anscheinend gefährlichen Bruch des linken Oberschenkels davontrug. Darüber, wen die die Schuld dieses Unglücksfalls trifft, schweben die polizeilichen Verhandlungen noch.

In dem in der Karlsstraße belegenen Hause eines Zimmermeisters ist die Balkenlage stellenweise so verfault, daß vor einigen Tagen der Feuerherd einer Partierewohnung mit der Decke in den darunter befindlichen Waschkeller hinabstürzte. Glücklicherweise war Niemand in letzterem oder in der unmittelbaren Nähe des Feuerherdes, als derselbe sich hinabstürzte, so daß Beschädigungen von Menschen nicht vorgekommen sind, damit diese aber auch fernerhin nicht vorkommen können, hat die Baupolizei sofort die erforderlichen Anordnungen getroffen.

Das diesmalige Pferderennen hat des Unglücks leider viel gebracht. Am ersten Renntage stürzte der Reiter eines Bauernpferdes während des Rennens vom Pferde und erschlug sich den Kopf so heftig an einem Stein, daß er fortgetragen werden mußte. Am zweiten Renntage brach sich der Reiter eines Bauernpferdes beim Rennen, indem er vom Pferde fiel, ein Bein und am dritten Renntage stürzte nun gar der Jockey Grouch mit dem Pferde und verletzte sich so schwer, daß er vorgestern Nacht gestorben ist. Das in der Stadt verbreitete Gerücht, es sei in der Nähe von Tempelhof ein Mann von vier Knutastrecken erschlagen worden, ohne daß man die Thäter bisher herauszufinden vermocht hätte, können wir als unwahr bezeichnen.

Wie uns mitgetheilt wird, hat eine Arbeiterin einer Fabrik in der Köpnickstraße ein Kind geboren, das die Aufmerksamkeit aller Aerzte wegen seiner eigenthümlichen Körperbildung auf sich zieht. Das Kind, ein Mädchen, soll nämlich vier Augen und zwar zwei im Kopf an der gewöhnlichen Stelle und zwei auf den Hinterbacken haben und nur Letztere sollen sehend, die Augen im Kopf aber ganz verblinnet sein. Ob dies Kind sonst lebensfähig ist, darüber haben wir Mittheilungen nicht empfangen.

Auch die Kopenhagener Kaufleute haben den Entschluß gefaßt, sich eine neue der Residenz eines großen Staats würdige Börse zu erbauen und scheuen keine Mittel, um dieselbe so zweckmäßig und prachtvoll als möglich herzustellen. So haben sie z. B. 4000 Fuß Parquetboden beim Tischlermeister Schröpfer — Ritterstraße 65 — der notorisch die besten derartigen Fußböden liefert, bestellt, weil in Dänemark derartige Arbeiten zwar billiger aber nicht mit der Accuratez und Eleganz wie in Berlin gemacht werden. Es ist dies wieder ein Triumph der preussischen Industrie.

Ein Bauernmädchen aus Rixdorf war mit ihrem vier Monate alten unehelichen Kinde derartig in Noth gerathen, daß sie sich desselben zu entledigen und dem Vater die Pflichten der Ernährung allein aufzuerlegen beschloß. Sie begab sich deshalb vor einigen Tagen in der Mittagszeit, in der, wie sie wusste, ihr ehemaliger Geliebter gewöhnlich von der Arbeit nach Hause kam, vor dessen Stubenthür, legte dort das sorgsam eingewickelte Kind hin und entfernte sich so schnell, daß Niemand sie einzuholen vermochte. Glücklicherweise wurde das Kind sehr bald gefunden und der Mutter zurückgebracht, der hoffentlich nicht zum zweiten Male ein so jammervolles Versehen einfallen wird.

Unter einer Anzahl von Arbeitern entstand vor einigen Tagen in einem Locale der Sollerstraße eine Schlägerei, die so sehr ausartete, daß die Gegner selbst mit Messern auf sich losgingen und fünf Kanalarbeiter dabei, glücklicherweise nicht gefährlich, verwundet wurden. Die Schlägerei wurde so während geführt, daß sie sich nicht allein auf das Local beschränkte, in dem sie ausgebrochen war, sondern sogar auf den benachbarten Grundstücken fortgesetzt wurde. Glücklicherweise hat man die Friedensstörer eben so, wie die Personen, welche sich der Messer bedient haben, ermittelt, so daß diesmal anscheinend nicht, wie dies sonst bei großen Schlägereien wohl zu geschehen pflegt, die Thäter ohne Strafe fortkommen werden.

Bekanntlich hatte die hiesige Preussische Renten-Versicherungsanstalt, deren erfreuliche Resultate sie immer mehr im Vertrauen des Publicums heben, den Plan gefaßt und ausgearbeitet, eine Hypothekbank zu gründen,

welche den unendlichen Schwierigkeiten, die dem Grundeigentümer bei Nachsicherung um eine Hypothek entgegen gesetzt werden und die so vielfach zu Substitutionen und Verlusten führen, ein Ende machen sollte. Der Plan zu dieser Hypothekbank wurde zur Genehmigung dem K. Ministerio des Innern eingereicht, soll dort aber auf so erhebliche Bedenken gestoßen sein, daß dessen Genehmigung schwerlich in der vorgelegten Art zu erlangen sein dürfte. Ob die Direction der Preussischen Renten-Versicherungsanstalt nun von ihrem gewiß überaus zeitgemäßen Plane absehen oder eine Veränderung des letzteren nach den Ansichten der Regierung vornehmen wird, darüber soll noch nichts beschlossen worden sein.

Wem sein Hund lieb ist, der sehe jetzt noch genauer wie sonst darauf, daß er nicht ohne Maulkorb oder Steuermarke auf der Straße umherläuft. Fast an jedem Morgen gehen die Scharfrichterrechte jetzt umher, um die Hunde, welche ohne Maulkorb oder ohne Steuermarke auf der Straße umherlaufen, einzufangen, weil die bei dieser warmen Witterung sehr leicht hereinbrechende Tollwuth eine strengere Controlle als gewöhnlich nothwendig macht. Bisher soll übrigens nur ein toller Hund eingefangen und getödtet worden sein, dafür haben aber um so mehr gesunde Hunde von ihrem Eigenthümer ausgelöst werden müssen.

Seit längerer Zeit beabsichtigt Herr Weimann, der Besitzer des Universums, in seinem Garten einen Springbrunnen anzulegen, und das Wasser desselben gleichzeitig zum Besprengen des Gartens und des vor dem Grundstück liegenden Theils der nach dem Gesundbrunnen führenden Chaussee zu benutzen. Merkwürdigerweise wagt sich jedoch die Verwaltung der Berliner Wasserwerke, obgleich die Leitungsröhren dicht vor dem Grundstück entlang liegen, das an sie gestellte Verlangen zu erfüllen und zwar angeblich aus dem Grunde, weil Herr Weimann nicht auch gleichzeitig seine Küche mit Wasserleitung versehen lassen will, was ganz unzumuthbar wäre, da die Küche im Erdgeschoß des Hauses belegen ist und dicht vor der Thür derselben auf dem Hofe sich ein Brunnen befindet, der hinreichendes und gutes Wasser gibt. Bei dem sonstigen allgemein anerkannten freundlichen Entgegenkommen der Verwaltung der Berliner Wasserwerke ist diese Weigerung geeignet, Erstaunen zu erregen und man kann annehmen, daß dieselbe auf irgend einem Irrthum beruhe, dessen Beseitigung im Interesse des Herrn Weimann und seiner zahlreichen Gäste baldigst zu wünschen ist.

Der bekannte humoristische Schriftsteller A. Hopp beabsichtigt, ein Werk unter dem Titel: Vergnügungs- und Geschäftsanzeiger für Berlin herauszugeben. Dasselbe ist nicht allein für die Einwohner unserer Stadt, sondern auch hauptsächlich für die Fremden bestimmt und soll für die Letzteren ein Führer durch die ganze Galle der Plakate der Residenz und ein Rathgeber sein, der sie belehrt, wie und wo sie in Berlin gut leben und gut einkaufen, ohne zu viel Geld los zu werden. Die vorhandenen derartigen Bücher lassen den Fremden unstrittig in vielen Beziehungen rathlos, und jeder, der häufig mit Fremden in Berlin zu thun hat, weiß es, daß dieselben sich größtentheils nicht einmal zu Berlin zu amüßigen verstehen, trotzdem daß hier in dieser Hinsicht ein so reichhaltiges Material vorhanden ist — und die Hauptstadt oft genug gelangweilt und gähnen verfallen. Das Buch des Herrn Hopp dürfte daher einem vielseitigen Bedürfnisse entsprechen und es ist zu wünschen, daß die dabei interessirten Einwohner unserer Stadt den Verfasser durch Nachrichten und Inserate bereitwillig unterstützen, weil das Werk nur dadurch seinen Zweck vollständig erreichen kann.

Einem in der Stadt verbreiteten Gerücht zufolge, war in diesem Blatte vor einiger Zeit die Nachricht mitgetheilt, daß der Justizrath und Rechtsanwalt a. D., Hr. Bagener, sein Gut Dummerwitz verkaufen wolle. Wie wir jetzt hören, ist dies unbegründet.

Briefkasten.

Anfrage. Wie nennt man es, wenn sich eine Dame zu notwendigen Bedürfnissen einzelne baare Darlehne bis zur Höhe von 77 Thlr. verschafft und sie später nicht zurückzahlen will, weil sie noch nicht majoram ist, obgleich sie in glänzender Toilette einherstreift und im Besitz einer großen Wohnung und eleganter Möbel sich befindet? — und was ist da zu thun?

Antwort. Der diese Handlungsweise nichtig beziehende Ausdruck ist eine Injurie, wir werden ihn daher nicht anwenden. Die weitere Frage, was da zu thun ist, ist dagegen offen dahin zu beantworten, daß wenn der Nachweis geführt werden kann, daß die Darlehne ohne Eigennutz und zu notwendigen Bedürfnissen gegeben worden sind, auf Grund der nützlichen Verwendung im Wege des Civilproceßes ein obliegendes Urtheil gegen die Dame zu erlangen sein wird und daß die Executionsvollstreckung dann in ihr Vermögen erfolgen kann.

feuilleton.

Der schwarze Wolf.

(Fortsetzung.)

Finsterner Schrecken lastete auf der ganzen Gegend. In den Wäldern aller Bauern und Bergbewohnener lag unverkennbare Unruhe; die Feldarbeiten waren fast gänzlich eingestellt.

Keiner wagte sich in einige Entfernung von den Wohnungen, ohne irgend ein Gewehr auf der Schulter oder mindestens einen wohlgeschärften Speiß in der Hand zu haben.

Der schwarze Wolf setzte seine schredlichen Raubzüge fort; mit denen wir ihn bei Bernard und Pierrette beginnen sahen.

Mehr als je ging das Gerücht im Lande, daß

ein Teufel diese fürchterliche Gestalt angenommen habe, um seinen Mord- und Zerstörungsgelüsten be- liebiger fröhnen zu können.

Und wirklich schienen die Thatfachen diese aber- gläubischen Annahmen bestätigen zu wollen.

Man kann sich nichts Sonderbareres denken, als die Züge und Schliche des schwarzen Wolfes. Darnach zu urtheilen, schien er die Gabe der Um- bildung zu besitzen und sich beliebig größer oder kleiner machen zu können.

Früh Morgens hörte man sein schreckliches Ge- heul im Walde von Gernach aus der Nähe des Teu- felsgrundes her ertönen, und am Abend erfuhr man, daß fast um dieselbe Stunde zehn Meilen davon ent- fernt im Gebirge ein neues Opfer seiner Raubgier gefallen war.

Weitläufige Streifzüge, welche die Bewohner sämtlicher Dörfer der Gegend mehrfach veranstal- teten, hatten den schwarzen Wolf mehr als einmal in einen Kreis von Karabinern und Speiszen ver- setzt.

Aber vergeblich zog ein solcher Eisenkreis sich so eng zusammen, daß auch nicht ein Haare zwischen den Jägern umgehoben hätte entkommen können.

Diese Jagdzüge waren vergeblich.

Das wilde Thier kam niemals zum Vorschein.

Indem der schwarze Wolf seine Verwüstungen über die ganze Gegend ausbreitete, schien er im Teu- felsgrunde sein Hauptquartier genommen zu haben, wiewohl wir uns dieses Wüchters bedienem dürfen.

Dort lagten sich wohl die jungen Burchen von Gernach, die Gewehre im Arm, nächstlicher Weise an zwei, drei Tagen hinter einander, an dem Rande des Teufelsgrundes auf die Lauer, indem sie der Ueber- zeugung waren, daß sie den schwarzen Wolf doch endlich ein Mal in den Abgrund hinabsteigen sehen müßten.

Das war indessen unnütze Mühe. Unbekannte, unterirdische Zugänge mündeten unzweifelhaft in der Tiefe des Grundes.

Die kühnsten Jäger waren in ihren Versuchen, die sie anstakten, nicht glücklicher, als man es in der Hochzeitsnacht Bernards und Pierrettens gewesen war.

Der Feind blieb auch für sie unsichtbar.

Nur ein junger Mann, der zufällig nach Ger- nach gekommen war und nicht an die Gefahren glau- ben wollte, von denen man ihm erzählte, bestand darauf, allein in den Teufelsgrund hinabzusteigen, während seine Gefährten, angstvoll über den Rand derselben geneigt, ihm mit den Blicken folgten.

Plötzlich sah man das ungeheure Thier hinter einem Felsvorsprunge hervorspringen, der es bis- her den Blicken verborgen halte, sich auf den Un- besonnenen stürzen, ihn in einer einzigen Sekunde zu Boden werfen und gleich darauf sein fürchterliches Mahl an ihm beginnen.

Rein Schüsse wurden auf ein Mal abgefeuert. Die Entfernung war indessen sehr groß.

Der schwarze Wolf ließ sich kaum stören und begnügte sich, die Ohren unter dem auf ihn herab- fallenden Hagel von Kugeln zu schütteln, welche von seinem rauhen Felle absprangen.

Keiner fühlte den Muth in sich, einem fast ge- wissen Tode zu trotzen; indem er etwa den Versuch machte, dem Ungeheuer seine, Abtrübsel schon halb zermalmt, Beute zu entreißen.

Die abgenagten Knochen des unglücklichen Rei- senden blieben im Teufelsgrunde liegen.

So standen die Sachen in dem Augenblicke, wo wir den Faden unserer wahren Geschichte wieder auf- nehmen.

Meister Chapelle.

Wir haben den Leser bereits ahnen lassen, daß Meister Robert Chapelle, der Intendant des Grafen D., der Vater des jungen Mädchens, das wir Blanche nannten, berufen sei, in dieser Geschichte eine Rolle von Wichtigkeit zu spielen.

Der Moment ist jetzt da, diese, gewissermaßen noch neue Persönlichkeit auftreten zu lassen.

Meister Chappelle bewohnte, wie wir schon er- wähnten, ein hübsches, kleines Häuschen, welches zu den Perimenzien des Schlosses gehörte.

Dieses mit mehr Solidität als Eleganz erbaute Häuschen lehnte sich an die Umfassungsmauer des Küchengartens an.

Es hatte zwei Ausgänge, den einen nach dem Garten, den andern nach dem Dorfe.

Der letztere war es, den Meister Chapelle am häufigsten benutzte.

Im Souterrain befanden sich der Keller, der Obstweicher und der Stall.

Die erste und einzige Etage war in vier Piecen getheilt worden.

Sie bestand erstens aus einem weitläufigen Saale, in welchem man ag und sich gewöhnlich auf- hielt. Dann kam eine Küche, das Zimmer Blanches, und das des Meister Chapelle.

Eine dicke, plumpe Bäuerin, die dem Vater und der Tochter als Magd diente, schlief auf dem Boden, wo man ihr eine Nische eingeräumt hatte.

Diese Details werden dem Leser vielleicht über- flüssig erscheinen. Man wird indessen sehen, daß die Beschreibung derselben ihren bestimmten Zweck hat und keineswegs nutzlos ist.

Es war mitten im Winter, gegen Ende des Monats Februar.

Die Wäudr, welche durch die herrschende Stille ihr monotonen Lirial hören ließ, zeigte auf acht Uhr Abends.

Es war tiefe Finsterniß. Heftige Windstöße trieben von Minute zu Mi-

nute Schneewirbel gegen die Scheiben der Fenster. Der große Kachelofen im Saale, der mit trocke- nem Holze angefüllt war, verbreitete eine starke Wärme.

Auf einem alten, breiten Sopha saß Meister Chapelle, mit einem weiten Schlafrocke bekleidet. Er hatte den Ellbogen auf den Tisch, den Kopf in die Hand gestützt und ein noch unberührtes Glas mit einer Mischung von Genevree, Wasser und Zucker vor sich stehen.

Er schien in ernstes, tiefes Nachdenken versunken. Dies schien indessen nur so, denn Meister Ro- bert Chapelle dachte nicht nach, sondern schlief.

Zu seinen Füßen, fast unter dem Ofen, das heißt: in einer Ecke von vierzig Grad, streckte sich ein weiß und gelb gefleckter Kater behaglich aus.

In einer der Ecken des Saales sah man einen vollständig gedeckten Tisch, auf dem drei Keller, drei Silbercouverts und zwei Flaschen standen.

Ein wahres Arsenal hing an der Wand, beste- hend aus einem halben Dugend Pistolen, die sich in mehr oder weniger schlechtem Zustande befanden, einer ansehnlichen Sammlung von Spießen, Degen, Säbeln und Pistolen, zu denen noch verschiedene lange Jagdmesser kamen.

Beim Anblick dieser Waffenstücke hätte man glauben können, Meister Chapelle sei ein Mann von sehr kriegerischen Neigungen.

Das Aeußere dieses würdigen Mannes war in- dessen nichts weniger als geeignet, so kühne Voraus- setzungen zu bestätigen.

Klein und dick, mit runden Augen, rothen Ohren, bleichender Gesichtsfarbe und rubinrothender Nase, repräsentirte Meister Chapelle mit seinem kah- len Haupte den Typus jener lustigen und friedlichen Bürgermeister, deren lächelnde Köpfe die niederländische Schule mit so großer Vorliebe gemalt hat.

Ohne besonderer Kenner zu sein, konnte man beim ersten Erblicken dieses Gesichtes errathen, daß die Feinsinnigkeit und die Sinnlichkeit im Allge- meinen die hervorsethenden Eigenschaften des Meister Chapelle waren.

Ein saftiges Stück Braten und ein Glas per- lender Wein übten eine unwiderstehliche Anziehungs- kraft auf ihn. Dagegen war die Aussicht auf eine Gefahr ausreichend, jeden Blutstropfen aus seinem Gesicht zu verjagen.

Wie wir bald sehen werden, zeichnete sich Mei- ster Chapelle in der That durch nichts weniger aus, als durch Muth.

Er schlief, wie gesagt, den Ellbogen auf den Tisch, den Kopf in die Hand gestützt. Dieser ruhige Schlummer wurde plötzlich un- terbrochen.

(Fortsetzung folgt.)

Anzeigen.

Für getragene Kleidungsstücke aller Art zahlt die höchsten Preise der Kleider- händler **Jacob Berliner,** Neuen Markt 9, 2 Treppen. Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Langwierige Krankheiten aller Art behan- delt nach den Grundsätzen der Verjüngungstheorie **Dr. Schwedel,** Leipzigerstr. 99, 1 Et., von 7-9 u. 3-4 Uhr. Krankrühren der Niere ohne Dougie, ohne Abkühlung, ohne Operation. Personen unter 25 Jahren, deren Wachsthum auf- fallend zurückbleibt, werden auf medizinisch-diätetischem Wege größer gemacht. Examirte Ärzte, welche diese neue Methode erlernen wollen, erscheinen Mor- gens von 9-10 Uhr.

Judenstraße Nr. 31. Getragene Herren-Kleidungsstücke und Militär-Effekten werden zufolge con- traetlicher Lieferung nach dem Auslande zu den bekann- ten höchsten Preisen gekauft bei **P. Labandter.** NB. Für Pfandscheine, (Herrenkleider) zahle ich den vollen Tap- Werth. Bestellungen werden per Stadtpost erbeten. Judenstraße Nr. 31.

Bernhardt's Möbelmagazin empfiehlt den Ausverkauf von billigen eleganten Möbeln, wegen gänzlicher Aufgabe des Geschäfts, Sparwalderstraße Nr. 1.

Einladung zum Abonnement auf die **Westfälische Zeitung** Die „Westfälische Zeitung“, das größte Tagesblatt unserer Provinz, erscheint wie bisher auch im nächsten Quartal täglich, nach Umständen mit Beilagen und Extrablättern, und kostet hier- täglich in den Expeditionen zu Dortmund und War- derborn 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., bei allen Preussischen Postanstalten 1 Thlr. 15 Sgr., im Auslande 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Neben Verfolgung ihres Hauptzwecks, der Ver- tretung der provinziellen Interessen, insbesondere der Bergwerks- und Hütten-Industrie des Regierungsbe- zirks Arnsberg, ist die „Westfälische Zeitung“ bestrebt, durch rasche Mittheilung der politischen Nachrichten, durch ein ausermähltes Feuille- ton, durch kurze und bündig gehaltene Leit- artikel und hiesige Original-Correspondenzen ihren Lesern das zu bieten, was sie von jeder größe- ren Zeitung verlangen können. Inserate - Preis für die vierwöchige Perle oder deren Raum 1 1/2 Sgr. - finden in der „Westfälischen Zeitung“ die größt- mögliche Verbreitung nicht allein in der Provinz, sondern auch in den anliegenden Landestheilen, wie sie denn auch bereits zu die- sem Zweck von Industriellen, Geschäftsleuten, Ver- bänden u. s. w. weit und breit vielfach und mit dem besten Erfolge benutzt wird.

Dortmund. Die Expedition der Westfälischen Zeitung.

Die Schuh- u. Stiefel-Fabrik v. **Jr. Wöhe,** Spittelmarkt 11. 12 (dicht hinter der Kirche) empfiehlt ihr reichhaltiges Lager aller Arten Schuhe und Stiefel. Damengamaschen von 1 Thaler 15 Sgr., Herrn Laftingalese von 2 Thlr. 10 Sgr. an, Englische und Französische Lackstiefel, schön elegant gearbeitete Lackstiefel, die für Fußstehende so wohlthunenden Schweizer Bocklederstiefel.

Getragene Kleidungsstücke zur Lieferung nach Nord-Amerika werden fortwährend zu den bekannten höchsten Preisen Berlins gekauft bei **S. Labandter,** Mühlendammt Nr. 10 im Laden. Bestellungen werden per Stadtpost erbeten. NB. Für Pfandscheine auf Paletots zahle ich vollständig Lage und nach Verhältnis noch darüber.

Zur Anfertigung von Eingaben aller Art an Behörden, Contracten etc. empfiehlt sich das concessianirte Bureau von **Cwers,** Wilhelmstraße 113.

Herren- und Damen-Kleider, Betten, Wäsche kauft zum höchsten Preis **Witwe. Kasparius,** Rosenstr. 23. Bestellungen per Stadtpost.

Die Bade-Anstalt, 19 Spüthenstraße 19 giebt Bannenbäder zu 5 und 7 1/2 Sgr. so wie 6 und 8 Marken für 1 Thlr., Brause und Douche 4 Sgr., 10 Marken 1 Thlr. Russisches Bad 15 Sgr., 6 Marken 2 Thlr.; auch werden Bäder außer dem Hause geliefert. Creditcheine der Waaren-Credit-Gesellschaft werden in Zahlung angenommen.

Elegante Mahagoni-Sophas, zweithürige Ma- hagoni-Kleidersekretäre, hirsene und kiehnene Möbel, Spiegel, Tische, billig. Neue Königsstraße 58.

Für getragene Kleidungsstücke zahlt die höchsten Preise der Schnellbermeister **Schwerin,** Neue Poststraße 17. Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Stuhl von **R. Geisch,** Straßauerstraße Nr. 4.

No. 1. ha... Apparteme... die diesjä... trachtet, d... hmen, ließe... inden, es m... in das offen... ein solches... die Miethe... in der Dach... angehalten... gent zu reini... ein solches... worten: Ne... offenes App... an jedem... in die H... en wir den... unterzeichn... offenes ober... brauche über... das Raab... ernehmenden... Es folgt 9... aber n... der Miet... hat, als sie... fast als simpl... mmen zu se... und ausspr... Vermieters... das widrige... stanten nur... fahr wird n... Vermietch... als, besonb... an und G... gans ver... thet, Du zum... halbe Jahre e... agt begehrt... artige Fogenar... mit Du, so Tam... überhaupt da... wist es da